

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

SATZUNG

über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Geseke

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs.3 Satz 2 Nr.8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze u. Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Geseke auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Geseke einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Geseke werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Kernstadt – innerhalb der Umwallung
Gemeindegebietsteil II	-	Kernstadt – außerhalb der Umwallung
Gemeindegebietsteil III	-	Ortsteile

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I	-	Kernstadt – innerhalb der Umwallung
-----------------------	---	-------------------------------------

		(Nordmauer/Ostmauer/Südmauer/Westmauer) Innenbereiche nach der Satzung gemäß § 34 BauGB sowie alle in rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Festsetzung nach § 30 BauGB erfassten Grundstücke
Gemeindegebietsteil II	-	Kernstadt – außerhalb der Umwallung (Nordmauer/Ostmauer/Südmauer/Westmauer) Innenbereiche nach der Satzung gemäß § 34 BauGB sowie alle in rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Festsetzung nach § 30 BauGB erfassten Grundstücke
Gemeindegebietsteil III	-	Ortsteile (Störmede, Langeneicke, Ehringhausen, Eringerfeld, Mönninghausen, Mittelhausen und Ermsinghausen) Innenbereiche nach der Satzung gemäß § 34 BauGB sowie alle in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen mit Festsetzung nach § 30 BauGB erfassten Grundstü- cke

§ 3

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je KFZ- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf 6.400,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II	auf 5.960,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III	auf 5.520,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Ausgefertigt am: 13.12.2018

Stadt Geseke

L.S.

Der Bürgermeister

Dr. Remco van der Velden